



Genehmigungsbescheid

vom 26. Oktober 2015

Az.: 53.8851.4.4.1 G/E-§16-17/15-Ba

Wesentliche Änderung der Konversionsanlage
der Firma

Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie Werk Nord
in 50997 Köln





BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50606 Köln

DURCHSCHRIFT

Genehmigungsbescheid

<< 53.8851.4.4.1 G/E-§16-17/15-Ba >>

I. Tenor

Auf Antrag der Firma Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie Werk Nord Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln vom 27.04.2015 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie Werk Nord Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln wird gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i.V.m. Nr. 4.1.1 Spalte C des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Konversionsanlage erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit
- Maßnahmen zur Anlagenoptimierung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Korrosionsbeständigkeit von Equipments
- TA Luft-Sanierungsmaßnahmen
- Austausch von E-Motoren an Pumpen und Gebläsen.

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Werksgelände in 50997 Köln,
Gemarkung: Rondorf-Land, Flur: 34; Flurstück: 317/0.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) erteilt.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Mit Schreiben vom 27.04.2015 beantragte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie Werk Nord, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Konversionsanlage im Werk Köln-Godorf.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen haben folgende Behörden zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

Behörde	Zuständigkeit
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	Sicherheitsbericht
Dezernat 52	AZB
Dezernat 53.3	Anlagenüberwachung
Dezernat 54	Wasserrecht
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Stadt Köln UBB	Untere Bodenschutzbehörde
Stadt Köln Gesundheitsamt	Gesundheitsschutz
Stadt Köln Bauaufsichtsamt	Baurecht
Stadt Köln Planungsamt	Planungsrecht
Stadt Köln Feuerwehr	Brandschutz

Keine dieser Fachdienststellen äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

Mit Datum vom 27.04.2015 stellte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, gemäß § 8a BImSchG den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Zulassung wurde am 26.06.2015 erteilt.

Bezüglich der Einzelheiten zu der erteilten Zulassung gemäß § 8a BImSchG wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

2.2 Rechtliche Gründe

Nach §§ 6 und 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

2.2.1 Verfahrensfragen

Gemäß dem am 03.08.2001 in Kraft getretenen novellierten Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen Anlagen Nr. 4.1.1 Spalte C des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) dem UVPG. Bei der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage ist gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG eine Prüfung im Einzelfall i. S. des § 3c UVPG durchzuführen, ob für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Anhand der von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zusätzlich eingereichten Unterlagen auf Basis der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß §3a UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, sowie im Internet am 18.05.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei wesentlichen Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

In dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn die Antragstellerin dieses beantragt und wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung, sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen, entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag, abgesehen.

2.2.2 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung im Wesentlichen mit folgenden Vorschriften überprüft:

Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Vorschriften zum Bodenschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Baurecht
- Planungsrecht
- Störfallrecht
- Gesundheitsschutz
- Sonstige Vorschriften

2.2.2.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: zum Einen muss es sich um Immissionen handeln, zum Anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (12. BImSchV, TA Luft, TA Lärm,) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

In den Antragsunterlagen ist bezüglich der möglichen Geräuschauswirkungen eine schalltechnische Untersuchung nach TA Lärm der Fa. Müller - BBM zur Ermittlung der Auswirkungen und Formulierung von Vorgaben beim Austausch der E-Motoren von Pumpen und Gebläsen beigefügt. Es wird hierin nachvollziehbar dargelegt, dass auch nach der oben dargelegten Änderung die Vorgaben der hier anzuwendenden Vorschriften der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden.

Bezogen auf Luftverunreinigungen ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass auch nach der oben dargelegten Änderung die Vorgaben der hier anzuwendenden Vorschriften der Technischen Anleitung Luft (TA-Luft) eingehalten werden.

Weiter ist nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Der Betriebsbereich des Werkes Godorf der Shell Deutschland Oil GmbH fällt unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Für die gesamte Konversionsanlage liegt ein Teilsicherheitsbericht vor. Dieser Teilsicherheitsbericht wurde im Rahmen des Verfahrens dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zur Begutachtung übersandt. Das Gutachten vom 28.07.2015 kam insgesamt zu einem positiven Ergebnis.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.

2.2.2.2 Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

2.2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in den Verwaltungsakten befindlichen Stellungnahmen Bezug genommen. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

2.2.2.4 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch den Betrieb der Anlage werde gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Grundpflicht verstoßen.

Durch die beantragten Maßnahmen wird sich keine Änderung der bestehenden Abfallsituation hinsichtlich Anfall und Entsorgung ergeben.

2.2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine abwasserrechtlichen Belange betroffen. In der Konversionsanlage ergeben sich nach den vorliegenden Antragsunterlagen keine Änderungen hinsichtlich der Wasserwirtschaft.

2.2.2.6 Bodenschutz (AZB)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist erstmalig ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen und den Antragsunterlagen beizufügen. Dieser AZB wurde am 20.09.2015 dem Antrag als Antragsunterlage beigefügt. Da der AZB noch nicht abschließend geprüft werden konnte wurde, wird eine Nebenbestimmung unter der Ziffer 2.1 aufgenommen.

2.2.2.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gilt für die Vorschriften des Planungs-, Bau-, Brandschutzes sowie der Bodenschutzrechtlichen Belange. Die dem Antrag beigefügten Unterlagen wurden geprüft und zugestimmt.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachdienststellen und der Genehmigungsbehörde überprüft.

3. Nebenbestimmungen gemäß dem Zulassungsbescheid vom 26.06.2015:

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben des Anhangs I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.
2. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn folgende geprüfte Nachweise für das Vorhaben bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen:

- Nachweise über die Standsicherheit, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein müssen.

Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers und
- die Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO vom Prüfstatiker.

- Die Umsetzung von im Rahmen der Baumaßnahmen eventuell durch die Werkfeuerwehr geforderten Brandschutzmaßnahmen sind durch diese zu bestätigen.
5. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu o.g. Nachweisen Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
 6. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, das Dezernat 52 umgehend zu unterrichten und einen Gutachter zu benennen, der die dann notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.
 7. Werden die Zu- und Ableitungen bzw. Rohrleitungen im Boden verlegt, wird empfohlen, diese Bodenarbeiten bei Feststellung optischer oder geruchlicher Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen weiter gutachterlich begleiten zu lassen.

Nebenbestimmungen zum §16 Bescheid:

- 1.1 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.2 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im **Probetrieb** schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden
- 1.3 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im **Regelbetrieb** schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss

mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden

- 1.4 Bei den beantragten Änderungen der Konversionsanlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.
- 1.5 Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen und die in der schalltechnischen Untersuchung des Genehmigungsantrages gemachten Aussagen und Angaben, insbesondere die Einhaltung der Beurteilungspegel aus Nebenbestimmung 1.6, auch verwirklicht werden, ist während der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen, durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Stelle, eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der zuständigen Überwachungsmethode innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.
- 1.6 Die im Rahmen des Projektes ausgetauschten E-Motoren der Pumpen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die folgenden Schallleistungspegel eingehalten werden:

Pumpe	LWA [dB(A)]
P-7101/S	82
P-7201/S	82
P-7203/S	82
P-7207/S	75
P-7208 A/B/S	82
P-7301/S	82
P-7302/S	75
P-7306/S	82
P-7307/S	70
P-7308/S	82
P-7405/S	82

P-7410 A/B/S	82
P-7508/S	75
P-7610/S	75
P-7620/S	75
P-7740/S	70
P-7742/S	73

Sollte die Messung ergeben, dass die o.g. Werte bei den geänderten Motoren nicht eingehalten werden, ist die Abweichung gutachterlich bezüglich der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik und eventuell erforderlicher Maßnahmen zu prüfen. Sollten mehr als zwei Motoren die Werte nicht einhalten oder der gesamte Schalleistungspegel höher sein als vor der Änderung, sind weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen zu treffen (z.B. Kapselung).

- 1.7 Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmung ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, den Überprüfungsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.
- 1.8 Die Flanschverbindungen, die mit Stoffen der Nr. 5.2.6 TA Luft beaufschlagt werden, sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ zu führen.
- 1.9 Neuinstallierte Pumpen, in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung oder Magnetkupplung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- 2.0 Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.
- 2.1 Der aktuelle Ausgangszustandsbericht mit Datum vom 22.09.2015 wird zur Zeit von der Oberen Bodenschutzbehörde geprüft. Sofern von dort weitere Anforderungen an den AZB gestellt werden, sind diese unverzüglich umzusetzen. Der entsprechend korrigierte oder ergänzte AZB muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Anforderungen bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz; 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im

Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 26.10.2015

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Baulig)